

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	78 (1927)
Heft:	2
Artikel:	Die Einfuhrbeschränkungen und ihre Auswirkungen auf den schweizerischen Holzhandel
Autor:	Bavier, B.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-765694

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

78. Jahrgang

Februar 1927

Nummer 2

Die Einführbeschränkungen und ihre Auswirkung auf den schweizerischen Holzhandel.

Von B. Bavier, Oberförster.

Die Verkaufskampagne 1917/18¹ hatte im schweizerischen Holzhandel nach den Berechnungen der Forstwirtschaftlichen Zentralstelle (im folgenden gekürzt: F. Z.), die sich auf ein Verkaufsquartal von rund 80,000 Fm stützen und alle Gegenden der Schweiz umfassen, einen Durchschnittserlös von Fr. 68.85 ergeben und damit den höchsten Stand der durch den Krieg im Holzhandel eingetretenen Hochkonjunktur gebracht. Das folgende Jahr 1918/19 zeigte eine leichte Abschwächung auf einen mittleren Preis von Fr. 66.90. Die Verkaufsmenge hatte sich bei den berücksichtigten Forstverwaltungen — in der Hauptsache Staats- und technisch bewirtschaftete Gemeindeverwaltungen — wohl im Bestreben, die Konjunktur noch kräftig auszunützen, auf rund 100,000 Fm erhöht. Der gewaltige Föhnlusturm vom Januar 1919 brachte zudem einen Anfall an Sturmholz, wie er wohl kaum jemals erlebt worden war und welcher den Markt der folgenden Jahre nachhaltig beeinflußte. Obige Zahlen geben allerdings ein etwas verwischtes Bild, denn die einzelnen Kantone weisen viel ausgeprägtere Spitzenpreise auf, die jedoch bald ins Jahr 1918, bald ins Jahr 1919 fallen. Im Jahr 1919/20 tritt dann — nicht unerwartet — ein Rückschlag auf Fr. 57.85 ein, der sich 1920/21 leicht bis Fr. 55.95 fortsetzt. Das Verkaufsquartal der berücksichtigten Verwaltungen sinkt im gleichen Zeitraum auf rund 65,000 Fm. Mit 1921 setzt nun aber die wirtschaftliche Krise mit voller Wucht ein und der Währungszerfall einiger unserer Nachbarländer zeitigt die sattsam bekannten, unliebsamen und gelegentlich auch recht beschämenden Erscheinungen einer ungezügelten Valutaeinfuhr, mit allen ihren schweren Gefahren für das

¹ Die Zusammenstellungen der F. Z. über die Durchschnittspreise stützen sich in der überwiegenden Zahl der Kantone auf das Forstjahr, so daß die Preisangaben jeweils eine ganze Winterkampagne in sich schließen. Einige wenige Kantone verwenden jedoch das Kalenderjahr. Dieser Mangel unserer Berechnung eines schweizerischen Mittelpreises war unmöglich zu beheben. In den Angaben pro 1917/18 sind demnach für einige Kantone auch die Jahreserlöse 1918 inbegriffen usw. Die obigen Preisangaben beziehen sich nur auf Nadelstammholz.

schweizerische Wirtschaftsleben. Die Mark verzeichnet ihren höchsten Kurs in Zürich im Januar mit 11.25 (100 Mark), ihren tiefsten im November mit 1.60, die österreichische Krone bewertet sich in den gleichen Monaten mit 1.80 (100 Kr.) und 0.13.

Unter dem Drucke dieser Verhältnisse gleiten bei uns die Rundholz- und Schnittwarenpreise unaufhaltsam abwärts. Der Holzhandel scheint einer Katastrophe entgegen zu treiben, welche die Forstwirtschaft um so empfindlicher treffen muß, als die Produktionskosten keine deutliche Tendenz zum Sinken zeigen.

Neber die Entwicklung der Ein- und Ausfuhr bis 1921, von denen namentlich die erstere in den nächsten Jahren die Situation des Marktes weitgehend beeinflußt, orientieren uns die nachstehenden Zahlen. Berücksichtigt sollen dabei lediglich die wichtigsten Positionen 230 (Madelrundholz) und 237 (Madelholzbretter) werden:

	E i n f u h r		A u s f u h r	
	230	237	230	237
	q	q	q	q
1910/13 . .	928,596	1,247,130	163,907	96,750
1918 . .	27,829	60,776	13,344	2,342,450
1919 . .	142,339	946,525	70,587	2,022,114
1920 . .	124,749	602,268	104,920	1,618,641
1921 . .	259,593	497,050	103,866	434,132

Betrachten wir diese Zahlen etwas näher, so finden wir zwar ein rapides Ansteigen der Rundholzeinfuhr nach dem Krieg, wobei diese jedoch 1921 erst 28 % der Vorkriegseinfuhr (1910/13) erreicht. Erheblich angewachsen ist nach dem Wegfall der behördlichen Ausfuhrregelung auch der Export, ohne aber denjenigen der Vorkriegsjahre zu erreichen. Die Brettereinfuhr schnellt nach Öffnung der Grenzen im Jahre 1919 sofort gewaltig empor, erreicht vorübergehend rund drei Viertel derjenigen der Vorkriegsjahre, sinkt dann in den zwei folgenden Jahren wieder und beträgt 1921 nur noch 40 % der Vorkriegseinfuhr. Die Ausfuhr an Brettern, die im Jahre 1916 ihr Maximum mit 3,893,532 q erreicht hatte, geht seit 1918 unaufhaltsam zurück, beträgt jedoch auch 1921 noch 449 % derjenigen vor dem Krieg. Unsere Handelsbilanz ist der Menge nach bedeutend aktiver als in den Vorkriegsjahren. Die Ausfuhr 1921 beträgt in Prozenten der Einfuhr beim Rundholz 30 %, gegenüber 18 % im Mittel der Jahre 1910/13, und bei den Brettern gar 87 %, gegenüber 8 % im gleichen Vorkriegszeitraum.

Trotzdem empfinden wir die verhältnismäßig doch recht geringe Einfuhr an Rundholz und Schnittwaren als eine „Überflutung“ unseres heimischen Marktes. Dessen immer ausgeprägtere Stagnation läßt sie in ihrer Wirkung durchaus als solche erscheinen. Auch wird die Einfuhr

immer mehr durch reine Spekulation, statt, wie in normalen Zeiten, durch den Bedarf regiert. Es bleibt bei den Schnittwaren zudem noch zu berücksichtigen, daß die Holzindustrie ihre technische Leistungsfähigkeit während des Krieges gewaltig erhöht hat und darum den rapiden Rückgang des lohnenden Exportes doppelt schwer fühlen muß. Ganz offensichtlich bildet die Einfuhrmenge zwar ein sehr wichtiges Moment auf unserm Markt, was diesen aber entscheidender beeinflußt, das ist die ruinöse Preisunterbietung unserer eigenen Produktion durch das Importholz, die umso einschneidender wirkt, als auch im Export nur noch sehr gedrückte Preise zu erzielen sind. Der Rückgang des Rundholzexportes gegenüber der Vorkriegszeit trifft wohl ausschließlich die Westschweiz und den Jura, welche Gegenden ihr gewohntes Absatzgebiet in Frankreich verschlossen finden. Der Holzabsatz der Westschweiz ist fast völlig unterbunden und es bilden sich zwischen ihr und der deutschen Schweiz Preisunterschiede aus, die 10—15 Franken, gelegentlich aber auch 20 Franken und mehr per Festmeter betragen.

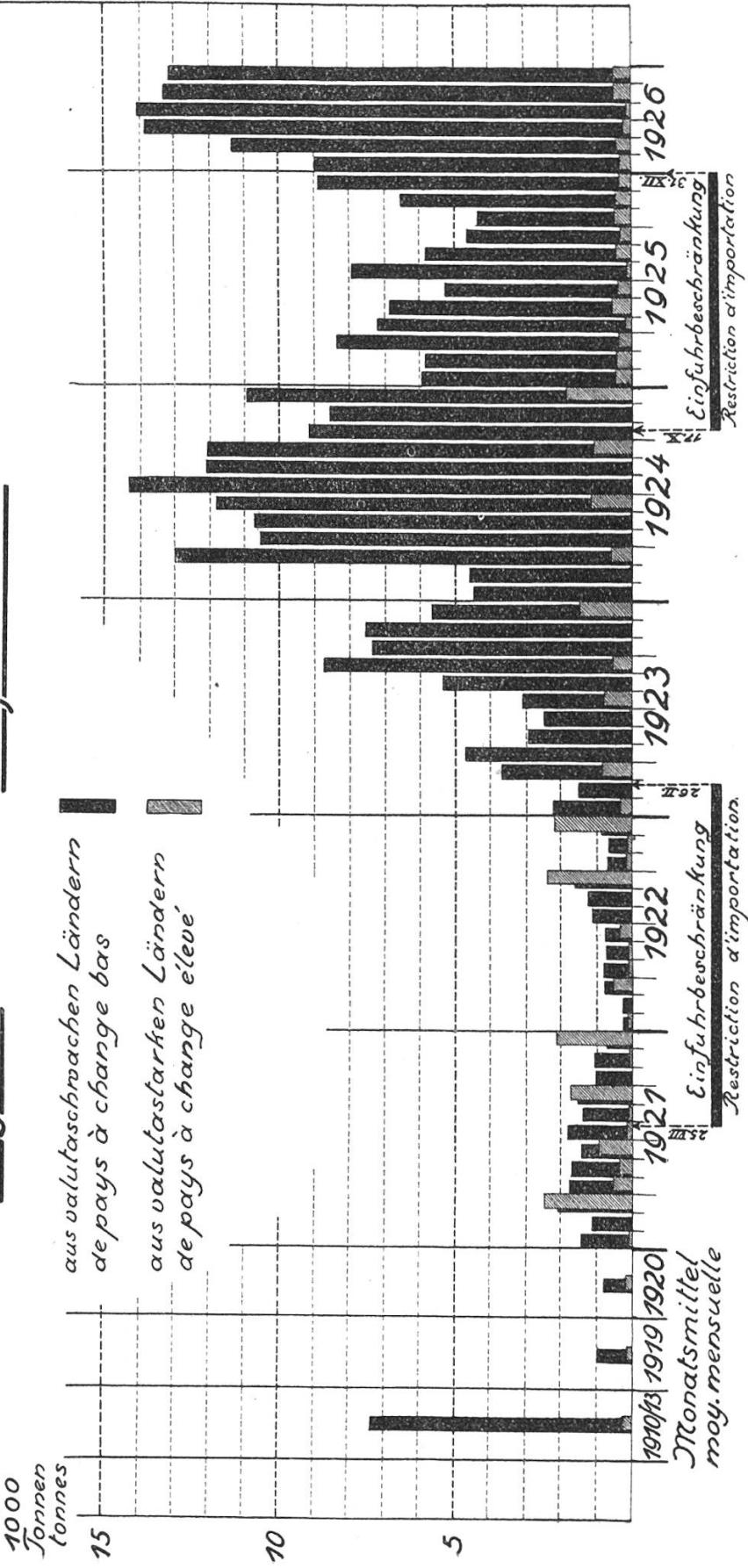
Der schweizerische Bundesrat stand der immer mehr um sich greifenden Wirtschaftskrisis nicht tatenlos gegenüber. Schon im Februar 1919 hatte sich eine von ihm einberufene Wirtschaftskonferenz mit der Frage der Erschwerung der Einfuhr befaßt und eine aus den Vertretern aller wirtschaftlichen Kreise zusammengesetzte große Expertenkommission war zur Prüfung der vielen eingehenden Gesuche ernannt worden. Im Dezember 1919 erließ der Bundesrat erstmals auf Grund seiner außerordentlichen Vollmachten Einfuhrbeschränkungen für verschiedene Positionen der Möbelindustrie (Pos. 259/267, 268 a, b). Dabei blieb es einstweilen, denn im allgemeinen stand die Bundesbehörde der Schutzmaßnahme der Einfuhrbeschränkungen mit größter Reserve gegenüber. Einmal war ja mit Beschränkungen der Einfuhr unserer schwer um ihre Existenz ringenden Exportindustrie nicht zu helfen. Es waren im Gegen teil Gegenmaßnahmen der andern Staaten und damit eine weitere Gefährdung unseres Exportes zu befürchten. Sodann bestand das schwerwiegende Bedenken, daß durch solche einfuhrerschwerende Maßnahmen der so sehr ersehnte Preisabbau verhindert werden könnte und schließlich war sich der Bundesrat auch klar darüber und gab dieser Erwägung in seiner Botschaft deutlichen Ausdruck, daß wohl durch die Verhältnisse der Kriegszeit eine ganze Reihe neuer Industrien entstanden waren, andere sich erweitert und ihre Produktion wesentlich vermehrt hatten, es aber mit Wiederkehr normaler Verhältnisse, auch durch Beschränkungen der Einfuhr, nicht möglich wäre, diese Steigerung der Industrialisierung zu schützen, und darum ein Abbau oder doch eine Umstellung unvermeidlich würde.

Gegen den Herbst 1920 hin verschlimmerten sich nun aber die wirtschaftlichen Verhältnisse derart, und die Begehren um Schutz wurden

Pos. 230

Nadelholz-Rundholz – Bois d'œuvre, brut: d'essences résineuses

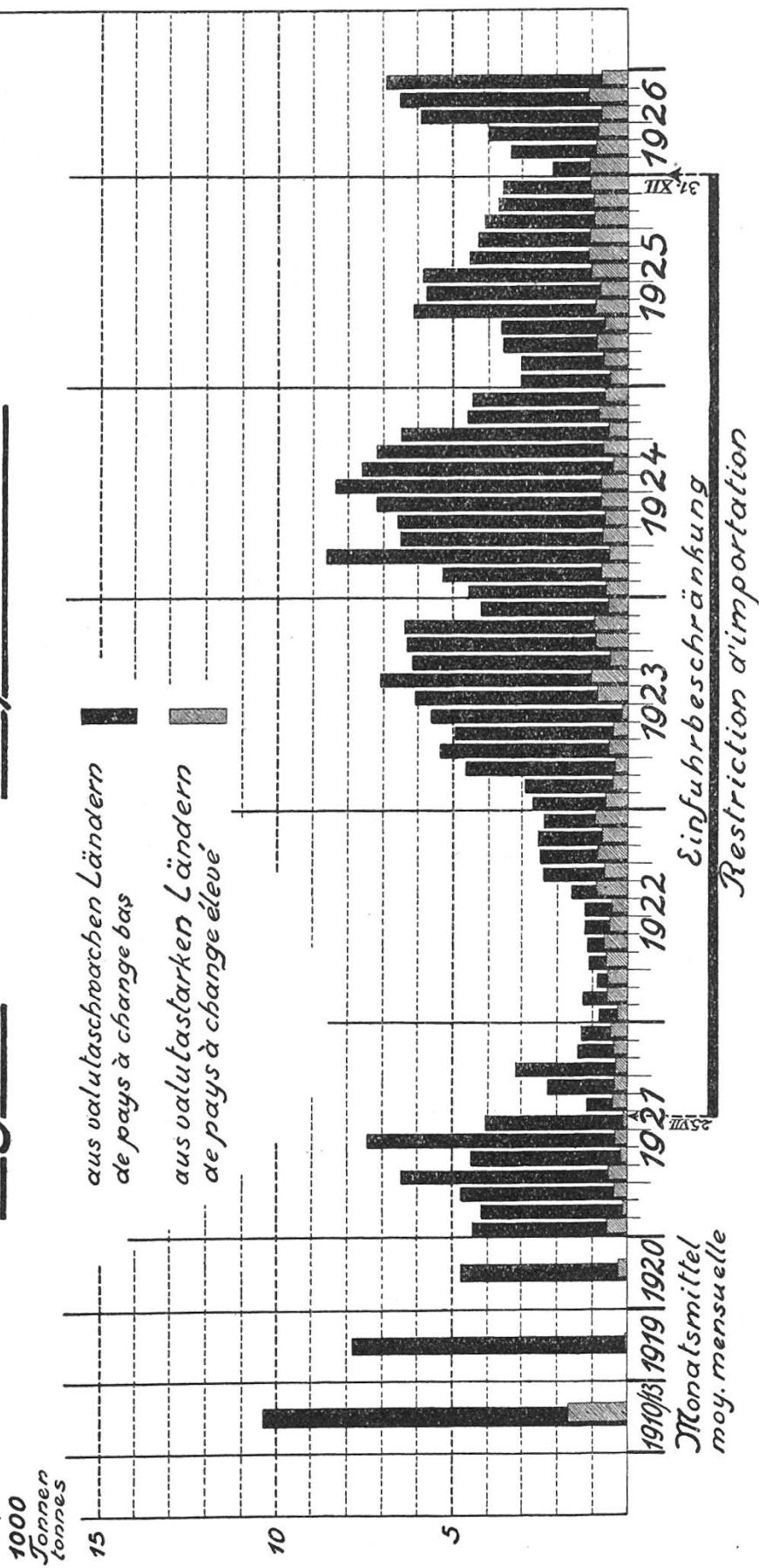
Einfuhr – Importation



Pos. 237

Radelholz - Bretter etc. - Planches etc: d'essences résineuses

Einfuhr - Importation



so stürmisch, daß alle Bedenken in den Hintergrund gedrängt wurden. Mit Botschaft vom 24. Januar 1921 beantragte der Bundesrat der Bundesversammlung zwei dringliche Bundesbeschlüsse:

1. Zum Zwecke der Anpassung des Zolltarifes an die heutige wirtschaftliche Lage wird der Bundesrat ermächtigt, im Sinne einer vorübergehenden Maßnahme die Zollansätze zu erhöhen und auf den bisher zollfreien Waren Zölle zu erheben.

2. Art. 1. Zur Vermeidung der Arbeitslosigkeit und zum Schutze der nationalen Produktion, soweit diese in ihren Lebensbedingungen bedroht ist, kann der Bundesrat im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse des Landes, ausnahmsweise und vorübergehend die Einfuhr bestimmter, von ihm zu bezeichnenden Waren beschränken oder von einer Bewilligung abhängig erklären. Art. 2. Setzt der Bundesrat, gestützt auf Art. 1 hievor, Einfuhrbeschränkungen fest, so kann er zugleich das Notwendige anordnen, um in den betreffenden Waren die Inlandsversorgung zu angemessenen Preisen, sei es durch Vereinbarung, durch Preissnormierung oder in anderer Weise zu sichern.

Folgen Vorschriften über Gebührenbezug, sowie Strafbestimmungen.

Über die düstere wirtschaftliche Lage spricht sich die Botschaft wie folgt aus: „Schien es eine Zeit lang, als ob mit einer gewissen Besserung gerechnet werden könne; so haben sich heute die Verhältnisse wieder entschieden zum schlechtern gewendet.

Arbeitslosigkeit ist auf weiten Gebieten des Wirtschaftslebens in erheblichem Maße vorhanden. Schon zu Beginn des letzten Jahres litten darunter die Uhrenindustrie und die Stickerei. Im März begannen die Betriebsreduktionen in mehreren Pappefabriken, im Juni kamen Einschränkungen in der Kamm- und Seidenhilfsindustrie, im Juli in den Vorwerken der Seidenbandindustrie. Im August griff die Krise auf die Schuhindustrie über; im September erfolgten Arbeitszeitverkürzungen in der Feinspinnerei, Feinweberei und Zwirnerei, Entlassungen in der Hutfabrikation und in der Papierindustrie. Im Monat Oktober verschärfte sich die Krise auf fast allen Gebieten. Der November brachte die gänzliche Betriebseinstellung mehrerer Pappefabriken und Arbeitsverkürzungen in der Motorwagenindustrie. Stilllegungen fanden auch in der Glassfabrikation statt. Seit Beginn des neuen Jahres hat sich die Krise auf weitere Produktionsgebiete übertragen und durchwegs ganz wesentlich verschärft . . . Die vom Amt für Arbeitslosenfürsorge ermittelte Arbeitslosigkeit ergibt auf den 10. Januar 1921 21,900 ganz und 53,000 teilweise Arbeitslose. Dabei ist wohl zu berücksichtigen, daß alle in Notstandsarbeiten Beschäftigten nicht als Arbeitslose aufgeführt werden, trotzdem sie ihrem eigentlichen Berufe entfremdet sind.“

Der Bundesbeschuß betr. die Einfuhrbeschränkungen trat nach sei-

ner Annahme am 18. Februar 1921 in Kraft. Seine Dauer hatten die Räte auf Ende 1921 beschränkt. In rascher Folge werden nun verschiedene Industrien und Gewerbe geschützt, so am 14. März Küfer- und Küblerwaren, Korbmöbel, Erzeugnisse der Papier- und Pappindustrie, Glassflaschen, Eisenmöbel und Blechdosen; am 29. April Halbfabrikate der Eisenbranche, Eisenwaren, Waren in edlen Metallen, Automobile, Klaviere, sowie verschiedene weitere Möbelpositionen; am 24. Mai fertige Lederwaren, Parkettserie, Pinsel, Kupfer- und Kupferlegierungen, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Knöpfe und Reiseartikel; am 15. Juli Gemälde, Bildhauerarbeiten usw. Die Beschränkungen wurden während ihrer ganzen Dauer nur an der deutschen und österreichischen Grenze gehandhabt. Für die französische und italienische Grenze bestand ein Einfuhrschutz nur für eine ganz geringe Zahl von Positionen.

Inzwischen waren auch aus dem Gebiete des Holzgewerbes und der Holzindustrie zahlreiche Gesuche eingegangen. An den Schutz eines Rohproduktes, wie Rundholz, wagte man einstweilen allerdings kaum zu denken. Schon am 27. April 1921 hatte das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (im Folgenden gekürzt: V. D.) eine Konferenz aller interessierten Kreise einberufen, an welcher die Waldbesitzer durch die F. Z. und den schweizerischen Bauernverband vertreten waren. Die Gesuche der Industrie um Schutz wurden seitens unserer Vertreter mit allem Nachdruck unterstützt, nicht ohne daß schon damals auf die überaus schwierige Lage der Forstwirtschaft hingewiesen wurde. Die Verhältnisse auf dem Rundholzmarkt verschlechterten sich weiterhin rasch. In Zürich besprach am 14. Juni eine Konferenz der nord- und ostschweizerischen Oberforstämter unter Bezug der F. Z. eingehend die kritische Lage und gelangte dazu, eine Aktion vorzubereiten, die gleichzeitig von den Regierungen der am meisten betroffenen Kantone und der F. Z. ausgehen sollte. Am 11. Juli wurde in einer weiteren, von der Sektion für Ein- und Ausfuhr des V. D. (im Folgenden kurzweg Sektion genannt) einberufenen Konferenz der genannten Kantone und Interessentenverbände die Lage nochmals gründlich besprochen und dieser Beratung folgte auf dem Fuße am 19. Juli 1921 ein Bundesratsbeschluß, welcher folgende Holzpositionen unseres Zolltarifes den Einfuhrbeschränkungen unterstellt: 230 (Nadelrundholz), 232 (Nadelholz mit der Art beschlagen), 237 (Nadelholzbretter), 240 (abgebundenes Bauholz), 248 (Verpackungsmaterial), 250/52 (Holzwaren aller Art, vorgearbeitete Bauschreineraugen), 257 b und 258 (Drechslerwaren) und 270/71 (fertige Holzwaren aller Art). Für Laubrundholz und Laubholzbretter war es weder jetzt noch später möglich, Einfuhrbeschränkungen zu erlangen. Die Erfahrungen hatten bei den bisher unter Schutz gestellten Gruppen ergeben, daß es unüblich war, einzelne Erzeugnisse einer Gruppe aus dem wirtschaftlichen Zusammenhang herauszureißen, sondern daß einzig ein vertikaler

Ausbau der Schutzmaßnahme innert eines Produktionszweiges, vom Urprodukt bis zum Fertigfabrikat, Erfolg versprach. Trotzdem blieb das Rundholz wohl das einzige geschützte Rohprodukt. Mit dem 25. Juli 1921 traten diese Einfuhrbeschränkungen in Kraft. Zu Anfang des gleichen Monates war auch der neue Gebrauchszzolltarif in Wirksamkeit getreten. Er erhöhte den Zoll für Nadelrundholz von 15 auf 25 Rp. per 100 kg und denjenigen für die Nadelholzschnittwaren der Pos. 237 von 80 Rp. auf Fr. 2.50. Ein wesentlich wirksamerer Schutz wurde noch dem Bau- gewerbe für abgebundenes Bauholz (bisher Fr. 1.40, neu Fr. 8.—), der Parkettterie (bisher Fr. 5.— und 8.—, neu Fr. 25.— und 30.—) und einigen andern Positionen zugeschlagen. Es erwies sich in der Folge, daß die neuen Zölle auch für Bretter einen kräftigen Schutz boten, für Rundholz jedoch ungenügend waren. Die vergrößerte Zollspannung wurde für die Forstwirtschaft später verhängnisvoll. Der Fehler wurde erst durch die Zollerhöhung vom 5. Juli 1926 beseitigt. Während der kritischen Zeit der Valutaeinfuhr hätte allerdings auch ein wesentlich erhöhter Zoll seine Wirkung verfehlt müssen. Einzig die sehr hohen Ansätze für abgebundenes Bauholz und Parkettterie erwiesen sich geradezu als Prohibitzölle.

Die Handhabung der Einfuhrbeschränkungen war so gedacht, daß der Sektion für jede Produktionsgruppe eine sogenannte Fachkommission beratend beigegeben wurde. In der Fachkommission für die Gruppe Holz verfügte jeder der interessierten Verbände über zwei bis drei Sitze. Der Bildung dieser Fachkommissionen lag die überaus glückliche Idee zu Grunde, die wirtschaftlichen Verbände der einzelnen Produktionsstufen zu gemeinsamer Arbeit und damit zu wirtschaftlicher Solidarität zu erziehen. Jeder Verband hatte zwar die Möglichkeit, seine eigenen Interessen durchaus zu wahren, konnte dies aber doch nur im engen Kontakt mit den andern Zweigen der Gruppe tun. Leider haben sich, wenigstens in der Gruppe Forstwirtschaft, diese Erwartungen nur recht unvollkommen erfüllt. Es lag in der Natur der Sache, daß die Forstwirtschaft in der Kommission eine ganz einzigartige Stellung einnahm. Sie hatte während der ganzen Dauer der Einfuhrbeschränkungen gegen eine in der Regel sehr gut geschlossene Gegnerschaft der übrigen Verbände zu kämpfen, die bald bestrebt waren, die Einfuhrbeschränkungen für Rundholz ganz zu Fall zu bringen, bald wenigstens die Handhabung derselben so weit wie möglich zu lockern, sah sich aber anderseits im eigenen Interesse verpflichtet, sobald er sich um die Positionen der andern Verbände handelte, diese mit allen Kräften zu unterstützen. Man darf wohl sagen, daß diese Aufgabe keineswegs immer sehr leicht war. Namentlich die Haltung des schweizerischen Holzindustrievereins (im folgenden kurz S. I. V.) war eine außerordentlich schwankende und unzuverlässige. Bald schien er sich mit dem Bestehen der Rundholzbeschrän-

fungen abgefunden zu haben, ja diese im eigenen Interesse zu begrüßen, bald rannte er wieder mit allen Mitteln gegen diese an.

Für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen waren vorerst folgende Grundsätze maßgebend: Trämelholz wurde von der Einfuhr gänzlich ausgeschlossen, da davon mehr als genügend im Lande war. Gesuche für Laubholz, wie für Spezialsortimente von Föhre und Lärche, wurden von Fall zu Fall entschieden, wobei bei der Beurteilung in erster Linie die Möglichkeit der Beschaffung im Inlande den Ausschlag gab. Soweit die Sektion nicht von sich aus zu einer Ablehnung kam, wurde die F. Z. beratend beigezogen, der es dann in den meisten Fällen glückte, entweder das Sortiment direkt zu vermitteln oder Lieferanten zu nennen. Ähnlich wie beim Rundholz war die Regelung bei den Schnittwaren: Bretter geringerer Qualität sollten überhaupt keine hereingelassen werden, für erstklassige Schnittwaren, besonders Hobelbretter, wurden 15 % des Bedarfes freigegeben, wogegen 85 % im Inlande zu beschaffen waren. Zwischen den Hobelwerken und dem H. Z. V. kam es dann in der Folge zu einer Einigung über die Qualitätsansprüche und die Preise.

Es war nicht zu erwarten, daß die Einfuhrbeschränkungen sofort wirksam würden, schon deshalb nicht, weil die laufenden Verträge noch berücksichtigt werden mußten, wobei dahingestellt bleiben mag, bis zu welchem Maße durch fiktive Verträge Missbrauch getrieben wurde. August und September brachten noch ansehnliche Posten Rundholz herein und erst gegen Ende des Jahres leitete eine abnehmende Einfuhrmenge den zunehmenden Einfluß der Schutzmaßnahme ein, wie er dann 1922 voll in Erscheinung treten sollte. Bei den Schnittwaren setzte der Erfolg früher ein, und wenn auch September und Oktober nochmals ein vorübergehendes Anschwellen zeigten, so blieb von da an die Einfuhr doch wesentlich eingeschränkt. In beschränktem Umfange wurden die alten Kontrakte noch bis Ende des Jahres berücksichtigt. In Vorstellungen und Eingaben, eine straffere Handhabung der Beschränkungenfordernd, hat es weder jetzt noch später gefehlt. Die Sektion gab anfangs Dezember in längeren Ausführungen gegenüber der F. Z. das Unbefriedigende der bisherigen Handhabung selbst zu, erklärte es aus unvermeidlichen Einflüssen der Übergangszeit und stellte für 1922 eine verschärfteste Handhabung in Aussicht. Sie war schon Ende August durch ein umfangreiches Exposé über die Gestaltung der schweizerischen Holzpreise und deren Wechselwirkungen mit den Produktionskosten, auf Grund einer Enquête in verschiedenen Kantonen, durch die F. Z. informiert worden.

Am 14. Dezember hatte eine Konferenz aller interessierten Verbände beschlossen, an den Bundesrat das Gesuch um Einfuhrbeschränkungen für Laubholz zu richten. Dem Gesuch wurde nicht entsprochen.

Da bekanntlich die Einfuhrbeschränkungen auf Ende 1921 befristet waren, hatte die Bundesversammlung schon im Herbst 1921 über deren

weitere Dauer zu entscheiden. Der Entscheid möchte ihr etwas erleichtert worden sein durch eine imposante, von ca. 700—800 Vertretern aller geschützten Wirtschaftszweige besuchte Versammlung, welche bereits am 19. Juli im Kasino in Bern stattgefunden hatte. In seiner Botschaft vom 23. September 1921 setzt sich der Bundesrat denn auch mit allem Nachdruck für die weitere Beibehaltung des Schutzes ein. Von rund 1300 Zollpositionen sind 167 ganz, 23 teilweise einfuhrgeschützt. Der Bundesrat stellt fest, daß von der Maßnahme keine sofortige und tiefgreifende Wirkung ausgehen konnte. Nicht eine Hebung, sondern nur eine Milderung der Krise dürfe man sich versprechen. In diese Session der Bundesversammlung fällt auch der definitive Entscheid zugunsten des Systems der Einfuhrbeschränkungen gegenüber den von manchen Seiten vorgeschlagenen Valutazuschlägen. Entgegen dem Antrag des Bundesrates (31. März 1923) verlängerte das Parlament die Beschränkungen nur bis zum 30. September 1922.

Die Einfuhrbeschränkungen hatten nicht vermocht, den Preissturz im Herbst 1921 aufzuhalten. Die Erlöse sanken im schweizerischen Durchschnitt 1921/22 auf Fr. 37.65, was 132 % der Vorkriegspreise (1910/13) entsprach. Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß die Westschweiz und die meisten Gebirgskantone Preise aufwiesen, die nicht mehr erheblich über denjenigen der Vorkriegsjahre standen.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß es im Laufe des Jahres 1921 gelungen war, in die hohen Frachten der schweiz. Bundesbahnen die erste Brüche durch Wiedereinführung eines nach dem Werte der Produkte abgestuften Ausnahmetarifes für Holz zu legen, der für Rundholz eine Ermäßigung von 18—22 %, für Papierholz von 23—39 % und für Brennholz von 33—39 % brachte. Der Gestaltung der Frachttarife kommt im Holzhandel von nun an eine zunehmende Bedeutung zu.

Das Jahr 1922 bringt endlich die ersehnte Besserung. Die Wirkung der Einfuhrbeschränkungen tritt nun rasch und überaus kräftig ein. Schon im Februar zeigt sich der Markt in einzelnen Kantonen der Nordost- und Ostschweiz von der zunehmenden Nachfrage buchstäblich überrumpt. Die Holzindustrie dieser Kantone meldet einen ungedeckten Bedarf von 10,000 Festmetern mittelschweren bis schweren Langholzes und in einer gemeinsamen Besprechung der Situation mit dem H. J. B. gelangt erstmals der Gedanke zur Diskussion für die Deckung des Langholzbedarfes die Westschweiz heranzuziehen, wo noch immer im Handel völlige Stagnation herrscht. Man einigt sich sogar auf Preissnormen, wobei die Holzindustrie franko ostschweizerische Empfangsstation Fr. 45—55 offeriert, die Holzproduzenten allerdings den Minimalpreis auf Fr. 50 festsetzen wollen. Die Ansätze entsprachen zirka Fr. 35—40 franko westschweizerischer Abgangsstation.

Im März sieht sich dann die F. Z. veranlaßt in einem vertraulichen Schreiben an die Oberforstämter und Verbände der Nord- und Ostschweiz auf die sich offensichtlich anbahnende Preissteigerung und die dadurch entstehende Gefahr einer vorzeitigen Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen hinzuweisen und deren Ansichtsäußerung einzuholen. Inzwischen verstärkt sich die Gegnerschaft gegen die Institution der Einfuhrbeschränkungen als solche ständig. Die Liga für Wirtschafts- und Handelsfreiheit richtet im Mai eine Denkschrift an die Bundesversammlung, der dann auf dem Fuße eine Gegeneingabe der einfuhrgeschützten Produktionszweige folgt. Die st. gallische Stickereiindustrie versucht wegen billigerer Beschaffung ihres Verpackungsmaterials die Beschränkungen für Rundholz und Bretter zu Fall zu bringen, dringt jedoch nicht durch. Über die Beschaffung dieses Materials kommt mit dem H. J. V. eine Verständigung zustande.

In ihrer Junisession hat alsdann die Bundesversammlung die Einfuhrbeschränkungen bis zum 30. Juni 1923 verlängert, entgegen dem Antrag des Bundesrates, der als Termin den 31. Dezember 1923 vorgesehen hatte. In seiner Botschaft macht der Bundesrat auf den durchwegs konstatierten besseren Beschäftigungsgrad der geschützten Industrien aufmerksam. Damit ist nun für die Forstwirtschaft die Möglichkeit gegeben die Beschränkungen über die kommende Holzhandelskampagne aufrecht zu erhalten, doch schon im August prüft die Sektion von sich aus die Frage der Aufhebung der Maßnahme für die Position 237, Bretter. Die F. Z. wendet sich mit einer einläßlich begründeten Eingabe gegen diese Absicht und die eidgenössische Oberforstinspektion unterstützt diese Eingabe. Selbstverständlich wehrt sich auch die Holzindustrie und es gelingt so die Aufhebung zu vermeiden.

In den Sommermonaten werden die Einfuhrgesuche immer stürmischer. Die F. Z., der die wichtigeren Gesuche zur Vernehmlassung vorgelegt werden, hat die größte Mühe, die Beschaffung der angeforderten Mengen in der Schweiz zu vermitteln, denn die Schlägerung 1921/22 ist in den Mittellandkantonen ausverkauft und die neue Schlägerung hat noch nicht begonnen. Immer mehr tritt nun, soweit es die Beschaffung von Langholz anbelangt, die Westschweiz in den Riß. Im Kloßholz vermag der Kanton Graubünden den dringendsten Bedarf zu decken. Passive, gelegentlich auch aktive Resistenz zahlreicher Käufer, eine rasch aufflackernde Begehrlichkeit von Seite der Waldbesitzer, mangelnde Organisation derselben, wie auch unsere vollkommen ungenügenden Sortierungsmethoden erschweren die Erledigung ungemein. Man hat allen Anlaß, sich von der erstaunlichen Schwierigkeit des Holzhandels zu überzeugen. Noch heute erscheint es fast unglaublich, daß sich der Rundholzhandel, namentlich derjenige der Westschweiz, der Sache nicht von sich aus bemächtigte. Nie hat wohl vor und nachher das Geld für einen initiativen

Handel buchstäblich so auf der Straße gelegen, wie damals bei der klaffenden Preisspanne zwischen Westschweiz einerseits und Zentral- und Ostschweiz anderseits. Der Handel aber legte die Hände in den Schoß und verhielt sich vollständig passiv. Nur der harte Zwang der Einfuhrbeschränkungen veranlaßte die deutschschweizerischen Käufer, sich, widerstrebend genug, in der Westschweiz umzusehen. Der Widerstand äußerte sich denn auch in unzähligen Reklamationen über mangelhafte Lieferungen, Qualitätsmängel, Preisüberforderungen usw., und da die Bewilligung von Einfuhrge suchen vom vorherigen Bezug in der Schweiz abhängig gemacht war, mußten die Behauptungen der Gesuchsteller über ihre Bedarfsdeckung aus dem Inland geprüft werden, was oft zu weitläufigen und zeitraubenden Nachforschungen führte. Zahlreiche Gesuche wurden auf Grund der oft verblüffenden Ergebnisse solcher Recherchen ganz oder teilweise abgelehnt.

Der Austauschverkehr mit der Westschweiz war ermöglicht worden durch eine weitere Tarfreduktion der schweizerischen Bundesbahnen für Rundholz im Fernverkehr, die bereits am 15. Mai auf Grund einer Eingabe der F. Z. in Kraft getreten war. Diese Ermäßigung begann bei 85 km, betrug bei 100 km 13 %, bei 125 km bereits 25 % und ab 150 km 35 %. Anfänglich schien der beabsichtigte Zweck daran scheitern zu wollen, daß sich nun Käufer und Verkäufer darauf verstießen, den ganzen Frachtgewinn von durchschnittlich Fr. 5 per Fm für sich zu beanspruchen. Endlich aber waren auch diese Schwierigkeiten überwunden.

Die geschilderten Verhältnisse führten dazu, daß die Tage der Einfuhrbeschränkungen für Rundholz gezählt schienen. Der Wille der maßgebenden Behörden ging dahin, einen Wirtschaftszweig nur solange und soweit zu schützen, als dadurch der Preisabbau nicht verhindert wurde. Der Schutz war nicht dazu da, ruhige, gute Geschäfte zu ermöglichen, sondern sollte lediglich die Aufrechterhaltung der Betriebe sichern und der Arbeitslosigkeit steuern. Die Praxis ging bei der Prüfung der Verhältnisse so weit, daß nur noch die direkten Produktionskosten mit Ausschluß der Kapitalverzinsung als schutzberechtigt erklärt wurden. Ebenso wenig durften alte Lagervorräte in die Preiskalkulationen einbezogen werden. Diese waren vielmehr nach Ansicht der Behörden abzuschreiben. Nun war ja allerdings anerkannt, daß die Forstwirtschaft im Preisabbau — der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe — sehr weit gegangen war, aber die in Aussicht stehende sprungweise Preissteigerung in der vor der Tür stehenden Verkaufskampagne erweckte im Gesamtinteresse der schweizerischen Forstwirtschaft doch schwere Bedenken. Unter diesen Umständen interessieren die Richtlinien, die damals nach einer Besprechung mit dem H. J. V. von den Produzenten festgelegt worden waren, nachdem diese die vom H. J. V. für die ganze Schweiz angestrebten Richtpreise abgelehnt hatten. Es sind die folgenden:

1. Die Holznußungen zum Verkauf sind in normalem Umfange wieder aufzunehmen.
2. Mit den Holzverkäufen ist zur Erzielung eines raschen Ausgleichs zwischen Nachfrage und Angebot möglichst frühzeitig zu beginnen.
3. Die Anforderungen des Marktes gehen namentlich nach besserem Qualitätsholz.
4. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Einführbeschränkungen, die nur bei vorsichtiger Preispolitik wieder einmal gesichert erscheinen, sind speulative Preistreibereien unbedingt zu vermeiden.
5. Verständigungen über die lokalen Anforderungen des Marktes und die Preise, zwischen Produzenten- und Käuferorganisationen, sind dringend anzuraten.

In verschiedenen Kantonen ist es dann auch zur Einigung über Richtpreise gekommen. In andern wieder scheiterten die Unterhandlungen an oft ganz geringfügigen Differenzen, deren Ausgleich dem Handel ruhig überlassen werden konnte. Die Sektion hielt sich fortlaufend auf dem Laufenden und griff mehrmals in solche Verhandlungen ein. Im allgemeinen gewinnt man aus den Verhandlungen und auch aus den damaligen Neußerungen des Fachorgans der Holzindustrie den Eindruck, daß es dieser eigentlich gar nicht so sehr um eine Einigung zu tun war, als vielmehr um die Aufhebung der Einführbeschränkungen selbst. Der Eindruck mag vielleicht etwas einseitig sein, Tatsache bleibt, daß der H. J. B. bald darauf ein formuliertes Gesuch um Aufhebung einreicht. Die Aussprache vom 7. November in der Fachkommission ergibt, daß, infolge des Steigens der Holzpreise in den umliegenden Ländern, das Auslandsholz kaum mehr zu fürchten sei. Trotzdem wünschen die Vertreter der Waldwirtschaft an den Beschränkungen, in Abetracht der außerordentlichen Unsicherheit der Lage, festzuhalten, erklären sich aber anderseits bereit, in eine Lockerung der Handhabung zu willigen. Sie machen besonders auf das Bedürfnis der Forstwirtschaft aufmerksam, zu stabilen Verhältnissen zu gelangen. Einzig der Zügel der Beschränkungen gestatte einen ruhigen und stabilen Verlauf des Holzhandels. Die Holzindustrie zieht schließlich ihren Antrag zurück, der aber noch vom Baumeisterverband, den Kistenfabriken und der Fédération des scieurs de la Suisse romande aufrechterhalten wird. Für einmal kann der Ansturm noch abgeschlagen werden.

Unmittelbar nachher sehen die großen Steigerungen im Kanton Aargau ein. Der Holzproduzentenverband des IV. aargauischen Forstkreises erreicht gegenüber dem Vorjahr mit Fr. 37.93, einen Durchschnittserlös von Fr. 50.12. Zofingen erzielt in äußerst lebhafter Steigerung ebenfalls ganz erhebliche Preiserhöhungen. Weitere lokale Termine ergeben ähnliche Resultate, ja die Maximalerlöse Zofingens werden noch

bis zu Fr. 12 überboten. Eine gegen alle Vernunftsgründe taube Haussstimmung scheint die Holzindustrie erfaßt zu haben. Die Steigerung von Zofingen schlägt ein wie eine Bombe, die ganze Tagespresse landauf, landab, ist erfüllt davon. In der übrigen Schweiz allerdings schlägt der Handel, wenn auch bei anziehenden Preisen, weniger hohe Wellen. Winterthur erreicht Ende Januar 1923 5—13 % Erhöhung für Starkholz, 25 % für leichteres Bauholz. Nach den seitherigen Erhebungen der F. Z. ist der schweizerische Durchschnittspreis von Fr. 37.65 im Vorjahr auf Fr. 44.45 für 1922/23 gestiegen. Am 6. Februar nimmt die Holzindustrie in Olten, wohin sie ihre Mitglieder zu einem Massenaufmarsch aufgeboten hatte, zu den Ereignissen Stellung, lehnt jede Verantwortung für die Preistreiberei von Außenseitern in Zofingen ab und erläßt beruhigende Erklärungen über die weitere Gestaltung der Schnittwarenpreise. Was dann weiter zu erwarten war, trat ein: Anfang Februar beantragt die große Expertenkommision dem Bundesrat die Aufhebung der Beschränkungen für Rundholz, eine Gegeneingabe der F. Z. findet keine Berücksichtigung, und auf den 25. Februar 1923 wird die Maßnahme zwar nicht aufgehoben, aber eine generelle Einfuhrbewilligung über alle Grenzen erteilt.

Die Holzindustrie hatte lange mit dem Feuer gespielt, nun paßte ihr im Grunde genommen die Aufhebung der Beschränkungen gar nicht. Sie hatte verhältnismäßig teures Holz gekauft und fürchtete mit Recht dessen Entwertung durch die Störung des Geschäfts und durch wilde Spekulation. Ihre schwankende, in der Regel von Augenblicksstimmungen beeinflußte Haltung strafte sich nun selbst. Die Produzenten ihrerseits hatten wenigstens für den Augenblick wenig zu fürchten. Die Verkaufskampagne ging rasch dem Ende entgegen und die Annäherung der Preislage an die Preise des Auslandes war bei der dort herrschenden stürmischen Haussbewegung annähernd erreicht. Trotzdem wurde die Aufhebung immer als ein schwerer Fehler betrachtet. Sie sollte sich dann auch später noch bitter rächen.

Die Einfuhrbeschränkungen hatten die Rundholzeinfuhr im Jahre 1922 auf 17 %, die Brettereinfuhr auf 22 % der Vorkriegseinfuhr heruntergehen lassen. Die Ausfuhr an Rundholz sank auf 85,003 q (42 % von 1910/13), diejenige der Schnittwaren war wieder auf 538,016 q (556 % von 1910/13) gestiegen. Das Jahr 1922 muß zwar noch als ein ausgeprägtes Krisenjahr bezeichnet werden, doch machte sich in verschiedenen wichtigen Industrien eine langsame Belebung deutlich fühlbar, die erhoffen ließ, daß der Tiefstand der Krise überschritten sei. Die Holzindustrie war besser beschäftigt gewesen, als noch zu Beginn des Jahres erhofft werden konnte. Die allgemeine Besserung des Wirtschaftslebens zeigte sich auch auf dem Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosenziffer betrug Ende März 89,099 ganz und 40,315 teilweise Arbeitslose

und sank bis Ende Dezember auf 53,463 gänzlich und 20,429 teilweise Arbeitslose. Von diesen waren im März 23,878, im Dezember 14,057 mit Notstandsarbeiten beschäftigt. Im Auslande hatte der Währungszerfall weitere Fortschritte gemacht. Deutschland verzeichnete in Zürich den höchsten Kurs mit 3.10, den tiefsten mit 0.06, Österreich den höchsten mit 0.18, den tiefsten mit 0.007. Der französische Kurs schwankte zwischen 48 und 34 und erreichte gegen Ende des Jahres nochmals 39.35.

(Schluß folgt.)

Über die Verbreitung von Personenautomobilen und andern Motorfahrzeugen in der schweizerischen Forstwirtschaft.

Von A. Matheny-Doret, Assistent der eidgen. Forstschule in Zürich.

(Schluß.)

Sind wir nun über den Stand der Verbreitung des Automobils in der schweizerischen Forstwirtschaft unterrichtet, so drängt sich uns die Frage auf, welche besonderen Anforderungen an dieses Fahrzeug im Forstbetrieb gestellt werden. Die Antworten auf Frage 5 zeigen in dieser Hinsicht auffallende Übereinstimmung.

Sämtliche Forstleute, die sich darüber ausgesprochen haben, sind nämlich der Meinung, daß nur billige, einfache, leichte, aber solide Wagen für den Forstdienst in Betracht kommen können. Da die Fahrzeuge bei jeder Witterung benutzt werden müssen, die Unterbringungsmöglichkeiten oft primitiv sind und die Beschaffenheit vieler Waldstraßen sehr zu wünschen übrig läßt, sind schwere und teure Luxuswagen von vornherein ausgeschlossen.

Große Anforderungen werden dagegen an die Widerstandskraft des Motors gestellt, der befähigt sein soll, Steigungen bis 18 % zu überwinden. Es dürften sich für die verschiedenen Landesteile folgende Minimalstärken eignen:

für das Mittelland mindestens	7 HP.
" den Jura "	8—10 HP.
" die Alpen "	10 HP.

Geschlossene oder verschließbare Wagen werden bevorzugt, wenn auch in diesem Punkte einige Meinungsverschiedenheiten herrschen. Eine geringe Spurweite soll das Befahren schmaler Bergstraßen und Waldwege mit vielen engen Kurven ermöglichen und das seitliche Ausweichen erleichtern.

Bezüglich der Größe wird im Mittelland ganz allgemein und zum größten Teil auch im Jura der dreirad- oder besser noch der vierplätzige Wagen empfohlen, da der Forstmann oft in den Fall kommt, Inspektionsbeamte, Revierförster oder Käufer mitzunehmen. Nur in